



London Branch

Nachtrag Nr. 85

gemäß § 10 Verkaufsprospektgesetz
(in der vor dem 1. Juli 2005 geltenden Fassung)

vom 20. September 2006

zum

Unvollständiger Verkaufsprospekt

vom 31. März 2005

über

Zertifikate auf *

bezogen auf

Vietnam Opportunity - Zertifikate
ISIN: DE000LBB1XG8

Emissionsvolumen: Stück 1.000.000

verbrieft durch eine Globalurkunde

ohne Anspruch auf Auslieferung von Einzelkunden

Emissionstag: 27. Oktober 2006

Diese Seite bleibt absichtlich leer

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine Risikoinformationen	4
Allgemeine Informationen	6
Steuerliche Behandlung der Wertpapiere für Privatanleger mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland	7
Beschreibung des Index	8
Indexguide.....	8
Wesentliche Ausstattungsmerkmale	11
Produktbedingungen	12
Termsheet	19

ALLGEMEINE RISIKOINFORMATIONEN

Anleger sollten bei der Entscheidung über einen Kauf der Vietnam Opportunity - Zertifikate alle nachfolgenden Sachverhalte und Darstellungen, verbunden mit dem Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 31. März 2005 zusammen mit allen Nachträgen zu diesem Unvollständigen Verkaufsprospekt und darin enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen und abwägen.

Kauf von Vietnam Opportunity – Zertifikaten

Durch den Kauf von Vietnam Opportunity - Zertifikaten auf einen Index (die "Wertpapiere") erwirbt der Käufer den Anspruch, den in den Produktbedingungen dieses Nachtrags festgelegten Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstermin gemäß den Produktbedingungen zu erhalten. Die Wertpapiere werden durch die Wertentwicklung des zu Grunde liegenden Index (der "Index") beeinflusst. Die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals ist nicht gesichert. In Extremsituationen kann der Indexstand erheblichen Schwankungen ausgesetzt und der Rückzahlungsbetrag damit wesentlich geringer als der eingesetzte Kapitalbetrag sein.

Die Wertpapiere sind daher nur für spekulative Investoren geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und entsprechende Verluste zu tragen bereit sind.

Der Anleger muss die beim Kauf und Verkauf der Wertpapiere anfallenden Kosten bei seinen Gewinnerwartungen berücksichtigen.

Wertbestimmende Faktoren

Die Wertentwicklung der Wertpapiere spiegelt die positive wie negative Wertentwicklung des zu Grunde liegenden Index wider.

Der Wert des Index kann Schwankungen unterworfen sein; diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z. B. volkswirtschaftlichen Faktoren und Spekulationen.

Weiterhin wird die Wertentwicklung der Wertpapiere durch Veränderungen der diesem Index zu Grunde liegenden Komponenten, des darin nach Recht der Kaiman-Inseln 2003 aufgelegten Fonds sowie der Höhe des unverzinsten Liquiditätsanteils beeinflusst.

Insbesondere die in dem Fonds enthaltenen Werte und damit auch der Index unterliegen den politischen und wirtschaftlichen Risiken einschließlich der Gesetzgebung, Steuern und eventueller mangelnder Marktkapitalisierung sowie den Einflüssen eines noch wenig regulierten Marktes in dieser Region.

Risikoausschließende oder - einschränkende Geschäfte

Der Käufer kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere Geschäfte abschließen kann, durch die er seine Risiken ausschließen oder einschränken kann; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Käufer ein entsprechender Verlust entsteht.

Inanspruchnahme von Kredit

Finanziert der Käufer den Erwerb der Wertpapiere mit Kredit, muss er nicht nur diesen Kredit nebst Zinsen, sondern im Falle des Nichteintritts seiner Erwartungen, zusätzlich auch den angefallenen Verlust ausgleichen. Dadurch erhöht sich sein Risiko. Der Käufer sollte nie darauf vertrauen, Zins und Tilgung eines Kredites aus den Gewinnen eines Geschäfts leisten zu können. Vielmehr muss er unbedingt vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Zinszahlung und gegebenenfalls auch kurzfristigen Tilgung des Kredites auch dann in der Lage ist, wenn Verluste statt der erwarteten Gewinne eintreten.

Währungsrisiko

Die Wertentwicklung des dem Wertpapier zu Grunde liegenden Index wird durch die Wertentwicklung der im Index enthaltenen Komponenten beeinflusst. Sofern in diesen Komponenten Aktien, die nicht in Euro notiert werden enthalten sind, können Wechselkursschwankungen den Wert des Index und somit auch mittelbar den des Wertpapiers beeinflussen.

Verlängerungsoption

Die Emittentin hat das Recht, die Laufzeit und damit die Endfälligkeit der Wertpapiere einmal oder mehrfach um jeweils 3 Jahre zu verlängern. Macht die Emittentin von dieser Möglichkeit Gebrauch, so verschiebt sich der Fälligkeitstag für die Zahlung der Emittentin an die Wertpapierinhaber entsprechend. Allerdings hat jeder Wertpapierinhaber das Recht, nach Bekanntmachung der Laufzeitverlängerung durch die Emittentin bis zu dem in den Produktbedingungen genannten Termin von der Emittentin die Rückzahlung der Wertpapiere auf der Grundlage des Wertes des zu Grunde liegenden Index am in den Produktbedingungen genannten Bewertungstag zu verlangen.

Rechts- und sonstige Risiken

Nähere Informationen zu den Rechts- und sonstigen Risiken, insbesondere hinsichtlich der Entscheidung der EU-Kommission, die Kapitalzufuhr und die Risikoabschirmung durch das Land Berlin als Umstrukturierungsbeihilfe zu genehmigen, sowie hinsichtlich der Neuregelungen betreffend Gewährträgerhaftung und Anstaltslast bei Landesbanken, finden Sie in den Nachträgen a bis l und im Geschäftsbericht 2005 der Landesbank Berlin, im Abschnitt "Risikobericht der Landesbank", der Bestandteil des diesem Nachtrags zu Grunde liegenden Unvollständigen Verkaufsprospektes ist.

Wegfall von Gewährträgerhaftung und Anstaltslast bei Landesbanken

Die Anstaltslast für die Landesbank Berlin AG (ehemals Landesbank Berlin – Girozentrale-) wurde mit Ablauf des 18. Juli 2005 abgeschafft. Die Bestimmungen über die Gewährträgerhaftung besagen, dass

Verbindlichkeiten, die nach dem 18. Juli 2005 entstehen, nicht unter die Gewährträgerhaftung fallen.

Individuelle Aufklärung

Dieser Nachtrag ersetzt nicht die möglicherweise individuell erforderliche Aufklärung über dieses Produkt durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen, bei dem der Erwerb der Wertpapiere erfolgen soll.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Verantwortung

Die Landesbank Berlin AG, London Branch, London, (die "Emittentin") übernimmt im Rahmen des § 13 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz in Verbindung mit § 44 Börsengesetz die Prospekthaftung und erklärt, dass ihres Wissens die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Gegenstand des Nachtrags

Gegenstand dieses Nachtrags sind Vietnam Opportunity - Zertifikate, deren Rückzahlung von der Wertentwicklung des zu Grunde liegenden Index abhängt.

Begebung

Die Begebung von Zertifikaten auf einen Index erfolgt aufgrund des vom Vorstand der Landesbank Berlin genehmigten Produktkataloges.

Öffentliches Angebot, Kauf und Verkauf

Die Zeichnungsfrist läuft vom 20. September 2006 bis zum 27. Oktober 2006. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden. Die Wertpapiere werden von der Emittentin innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland angeboten.

Die Emittentin behält sich vor, das Angebot und den Verkauf der Wertpapiere jederzeit unabhängig von der Zahl der verkauften Wertpapiere auszusetzen oder zu beenden.

Verkaufsbeschränkungen

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Wertpapiere sind die jeweiligen Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Jeder, der in den Besitz dieses Verkaufsprospektes oder der Wertpapiere gelangt, ist verpflichtet, sich selbst über mögliche

Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

Verkaufsbeschränkungen bestehen insbesondere für die Vereinigten Staaten von Amerika und das Vereinigte Königreich.

Verfügbare Dokumente

Der vorliegende Nachtrag, nebst zu Grunde liegendem Unvollständigen Verkaufsprospekt sowie die Geschäftsberichte der Emittentin sind während der Geschäftszeiten von 9 bis 17 Uhr bei der Landesbank Berlin AG, Berlin, Capital Markets – Client Business, Alexanderplatz 2, 10178 Berlin, kostenlos erhältlich oder stehen unter www.zertifikate.lbb.de zum Download zur Verfügung.

Alle weiteren in diesem Nachtrag genannten Unterlagen können dort während der Geschäftszeiten von 9 bis 17 Uhr eingesehen werden.

STEUERLICHE BEHANDLUNG DER WERTPAPIERE FÜR PRIVATANLEGER MIT WOHNSTZ IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die Landesbank Berlin AG geht davon aus (Stand: September 2006), dass die Wertpapiere nach derzeit gültigem Steuerrecht nicht zu steuerpflichtigen Kapitalerträgen führen. Aus diesem Grunde wird auch derzeit kein Zinsabschlag sowie Solidaritätszuschlag einbehalten.

Da die Preisentwicklung der Wertpapiere an die Kursentwicklung des zu Grunde liegenden Index gekoppelt ist und die Rückzahlung des Kapitalbetrages dem Anleger weder zugesagt noch gewährt wird, dürfte auch die Finanzverwaltung Erträge außerhalb der Spekulationsfrist nicht als einkommensteuerpflichtig behandeln. Sollte sich diese Sichtweise ändern, behält sich die Landesbank Berlin AG vor, die Wertpapiere als zinsabschlagsteuerpflichtig zu schlüsseln.

Veräußert der Privatkunde die Wertpapiere innerhalb der Spekulationsfrist von zwölf Monaten mit Gewinn, so liegt ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft (ehemals: Spekulationsgeschäft) vor. Dies gilt ebenso für Termingeschäfte mit Differenzausgleich oder Indexbezug, sofern der Zeitraum zwischen Erwerb oder Beendigung des Rechts maximal ein Jahr beträgt. Hierüber haben die Kreditinstitute ab 2004 nach § 24c EStG in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2003 vom 15. Dezember 2003 für den Privatanleger eine Jahresbescheinigung auszustellen, die nach Aufforderung dem Finanzamt einzureichen ist.

Es wird daher den Anlegern empfohlen, sich durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die Besteuerung im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, der Veräußerung und der Einlösung der Wertpapiere beraten zu lassen.

BESCHREIBUNG DES INDEX

Der Vietnam Opportunity - Index (der „Index“) wird von der Landesbank Berlin AG berechnet. Für den Index wurde als Basiszeitpunkt der 27. Oktober 2006 festgelegt. Der Startwert beträgt EUR 100,00 (anmerk.: siehe Indexguide 2.2.). Der Index wird in Euro berechnet.

Der Index spiegelt ein Portfolio wider, das aus einer **unverzinslichen Geldanlage** besteht und zusätzlich Anteile des **Vietnam Opportunity Fund Ltd. (ISIN KYG9361G1010)** enthalten kann. Dieser Fonds tätigt Anlagen vorwiegend in Vietnam und zusätzlich in umliegenden Ländern, namentlich China, Kambodscha und Laos, wenn diese Investments Profite aus Geschäftsverbindungen nach Vietnam versprechen.

Der Indexsponsor lässt sich von einem Berater unterstützen, der dafür eine jährliche Gebühr von 0,5‰ des durchschnittlich ausstehenden Volumens erhält.

Der Fonds wird an der London Stock Exchange in USD notiert.

Auf die Zusammensetzung des Vietnam Opportunity Fund (Fondsanlage) hat der Indexsponsor keinen Einfluss. Die Anlage erfolgt laut Fondsbedingungen sowohl in börsennotierten Aktiengesellschaften als auch außerbörslich z.B. in Privatisierungsvorhaben. Der Fonds wird verwaltet von der VinaCapital Group Ltd., Virgin Islands. Weitere Informationen zur Verwaltungsgesellschaft des Fonds und zum Fonds findet sich im Internet unter <http://www.vinacapital.com/?nav1=services&nav2=vof>.

Beim Vietnam Opportunity – Zertifikat kann sowohl der Fondsanteil als auch die Geldanlage zwischen 0% und 100% betragen. Dabei wird angestrebt, den Fondsanteil möglichst hoch zu halten, andererseits werden Investitionen in den Fonds möglichst liquiditätsschonend vorgenommen.

Die Überprüfung des Portfolios und damit auch die Gewichtung der beiden Komponenten erfolgt täglich. Die Emittentin entnimmt dem Zertifikat eine jährliche Gebühr von 1%, die in die tägliche Berechnung einfließt.

Indexguide

Vietnam – Index

Version 1.0

1. Definitionen

1.1 Indexkomponenten

Der Vietnam Opportunity - Index (der „Index“) bildet ein Portfolio nach, das aus einer Geldanlage besteht und zusätzlich Anteile des Vietnam Opportunity Fund Ltd. (ISIN KYG9361G1010) (die „Fondsanteile“) enthalten kann.

1.2 Basiszeitpunkt und Basiswert

Der Basiszeitpunkt für den Index ist der 27. Oktober 2006. Zu diesem Zeitpunkt ist der Index auf 100,00000 Punkte gesetzt (die „Basis“).

1.3 Kurse und Preise

Für die Indexberechnung werden vom Indexsponsor (siehe 1.8 Indexsponsor) folgende Daten herangezogen:

- Preise des Fonds (Datenquelle: Reuters)
- Wechselkurse (Datenquelle: Reuters)

1.4 Wahrung des Index

Der Index wird in EUR berechnet.

1.5 Indexberechnungstag und Bankarbeitstag

Indexberechnungstag im Sinne des Indexguides ist ein Tag, an dem die Fondsanteile an der London Stock Exchange planmaig gehandelt werden.

Bankarbeitstag ist ein Tag, an dem die Banken in Berlin fur den Publikumsverkehr geoffnet sind.

1.6 Anpassungstag

Es findet eine tagliche Uberprufung der Zusammensetzung des Index statt (siehe 3.1 Uberprufung der Indexzusammensetzung).

1.7 Indexberechnungsstelle

Indexberechnungsstelle ist die Landesbank Berlin AG.

1.8 Indexsponsor und Berater

Indexsponsor (der „Sponsor“) ist die Landesbank Berlin AG, Berlin. Der Indexsponsor lasst sich durch die I.C.M. Independent Capital Management AG, Meinekestr. 26, 10719 Berlin (der Berater) beraten.

1.9 Aufgaben des Indexsponsors

- Der Indexsponsor muss bei jeder Anpassung die neue Geldanlage und die Anzahl der Fondsanteile nach dem in „3 Indexanpassungen“ beschriebenen Verfahren bestimmen.
- Der Indexsponsor muss den Wert der Geldanlage sowie die neue Anzahl der Fondsanteile im Index den Abnehmern des Index vor Handelsbeginn des nachsten auf den Anpassungstag folgenden Handelstags bekannt geben.
- Der offizielle Indexschlusskurs wird vom Indexsponsor am Ende des Handelstages bestimmt.
- Die Veroffentlichung des Index erfolgt auf der Reuters-Seite .LBBVOI01.

1.10 Aufgaben des Beraters

Der Berater wird vor jeder Anpassung dem Indexsponsor die Gewichte der Indexwerte fur den gesamten Index zur Verfugung stellen. Die Bestimmung der Gewichtung im Index erfolgt nach dem in 3.1 und 3.2 beschriebenen Verfahren

1.11 Advisory Committee

Das Advisory Committee wird vom Indexsponsor bestimmt und setzt sich aus mit dem Kapitalmarktgeschaft betrauten Personen zusammen. Zurzeit besteht das Advisory Committee aus folgenden Personen:

Hesse, Karsten

Opitz, Andre

Pehla, Andreas

Das Advisory Committee entscheidet uber Anderungen der Indexregeln, die Behandlung spezieller Kapitalmanahmen, auerordentliche Veranderungen der Indexzusammensetzung und uber nachtragliche Korrekturen des Index.

2. Indexberechnung und -zusammensetzung

2.1 Indexformel

Der Index wird gema der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Index}_t = \text{Geldanlage}_t + (w_t \times p_t) - \text{VVG}_t + E$$

w_t = Anzahl der Fondsanteile zum Zeitpunkt t

p_t = Preis eines Fondsanteils in EUR zum Zeitpunkt t

VVG_t = Verwaltungsgebuhr in EUR zum Zeitpunkt t, die wie folgt berechnet wird:

$$VVG_t = 1\% \times \text{Index}_{t-1} \times \frac{\text{Tage}}{360}$$

$$E = 2 \times \max(0, (\text{PDay} - t + 150) / 150)$$

Tage = Anzahl der seit dem letzten Anpassungstag vergangenen Tage (actual)

PDay = 24. November 2006

(PDay - t): Produkt von Anzahl der Tage, die seit PDay bis zum Indexberechnungstag vergangenen sind und (-1)

Die Geldanlage zum Basiszeitpunkt beträgt EUR 98,00000. Die Anzahl der Fondsanteile zum Basiszeitpunkt beträgt 0,00000.

Die Anpassungen der Geldanlage und der Anzahl der Fondsanteile sind in 3.2 erläutert.

2.2 Datengenauigkeit

Für die Indexberechnung gilt:

Die Geldanlage wird auf fünf Dezimalstellen genau bestimmt.

Die Anzahl der Fondsanteile wird auf fünf Dezimalstellen genau bestimmt.

Der Kurs des Index wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

3. Indexanpassungen

3.1 Überprüfung der Indexzusammensetzung

Die Indexzusammensetzung wird an jedem Indexberechnungstag überprüft.

3.2 Regeln für die Indexanpassung

Die neue Anzahl der Fondsanteile wird vom Indexsponsor festgelegt. Die neue Geldanlage berechnet sich wie folgt:

$$\text{Geldanlage}_{t+1} = \text{Geldanlage}_t - (w_{t+1} - w_t) \times p_T - VVG_t$$

Geldanlage_{t+1}: Die ab dem auf den Anpassungstag folgenden Tag geltende Geldanlage.

Geldanlage_t: Die am Anpassungstag geltende Geldanlage.

w_{t+1}: Die ab dem auf den Anpassungstag folgenden Tag geltende Anzahl der Fondsanteile.

w_t: Die am Anpassungstag geltende Anzahl der Fondsanteile.

p_T: Der Preis eines Fondsanteils in EUR, wie er bei einer Umsetzung am Anpassungstag erzielt worden wäre. Dieser Preis wird vom Indexsponsor festgestellt.

VVG_t: siehe 2.1

Die neue Anzahl der Fondsanteile darf nicht dazu führen, dass die neue Geldanlage negativ ist.

3.3 Zeitpunkt der Anpassung

Die Anpassungen gelten ab dem auf den Anpassungstag folgenden Tag.

3.4 Außerplanmäßige Anpassungen des Index

Wird eine außerplanmäßige Anpassung des Index notwendig, entscheidet das Advisory Committee über geeignete Maßnahmen zur Weiterberechnung des Index.

4. Indexguide-Version

05. September 2006 - Version 1.0

WESENTLICHE AUSSTATTUNGSMERKMALE

Wertpapier	ISIN: WKN:	zu Grunde liegender Index	Sponsor	Wertpapier- währung	Emissions- kurs	Emissions- volumen	Fälligkeitstag Letzter Handelstag Bewertungstag	Maßgeblicher Indexstand	Maß- gebliche Währung
Vietnam Opportunity - Zertifikate	DE000LBB1XG8 LBB 1XG	Vietnam Opportunity - Index	Landesbank Berlin AG	Euro	EUR 100,- zuzüglich 2,- EURO Agio	Stück 1.000.000	03.11.2016 31.10.2016 27.10.2016	Schlusskurs des zu Grunde liegenden Index	Euro

Die Ausstattung der Vietnam Opportunity - Zertifikate ergibt sich aus diesem Nachtrag in Verbindung mit den Bekanntmachungen nach § 13 der Produktbedingungen. Die in diesem Nachtrag mit (*) gekennzeichneten Stellen werden durch Angaben in den Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen vervollständigt. Sämtliche Angaben sind Bestandteil der Produktbedingungen.

PRODUKTBEDINGUNGEN

§ 1

Emittentin, Emissionsvolumen, Erhöhung, Form der Urkunde

- (1) Die Landesbank Berlin AG, London Branch, London, (die "Emittentin") begibt Stück 1.000.000 im Nennbetrag von je EUR 100,-- auf den Vietnam Opportunity - Index (der Index) bezogene Vietnam Opportunity – Zertifikate, ISIN: DE000LBB1XG8 // WKN: LBB 1XG, (die Wertpapiere), die auf den Inhaber lauten und untereinander gleichberechtigt sind. Der Emissionstag ist der 27. Oktober 2006. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber"), das Volumen der begebenen Wertpapiere über das in Satz 1 genannte Volumen durch Begebung weiterer Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Falle einer solchen weiteren Begebung auch die zusätzlich begebenen Wertpapiere. Die Emittentin ist jederzeit dazu berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit am Markt anzukaufen oder angekaufte Wertpapiere einzuziehen.
- (2) Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (die "Clearstream AG") hinterlegt ist.
- (3) Es werden keine effektiven Wertpapiere ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream AG übertragen werden können.
- (4) Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- (1) *Maßgeblicher Indexstand* ist der vom Sponsor jeweils berechnete Schlusskurs des Vietnam Opportunity - Index (der "Index").
- (2) *Referenz-Indexstand* ist der Maßgebliche Indexstand am Bewertungstag.
- (3) *Bewertungstag* ist der 27. Oktober 2016¹

Am Bewertungstag wird der Referenz-Indexstand des zu Grunde liegenden Index (der "Index") festgestellt.

Ist der 27. Oktober 2016 kein Indexberechnungstag, ist der Bewertungstag der nächst folgende Indexberechnungstag. Falls am Bewertungstag der maßgebliche Indexstand aufgrund einer Marktstörung nicht berechnet und veröffentlicht wird, so gilt der nächste Indexberechnungstag als maßgeblicher Bewertungstag. Wird der maßgebliche Indexstand an fünf aufeinander folgenden Handelstagen nach dem Bewertungstag nicht berechnet und veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle den maßgeblichen Indexstand am fünften Handelstag nach dem ursprünglichen Bewertungstag unter Anwendung der zuletzt gültigen Berechnungsmethode errechnen. Die Berechnung an diesem Tag erfolgt zum für die Feststellung des Indexstandes üblichen Zeitpunkt (der "Bewertungszeitpunkt").

¹ Vorbehaltlich der Ausübung der Verlängerungsoption gemäß § 5

- (4) *Indexberechnungstag* ist ein Handelstag, an dem der Sponsor den offiziellen Maßgeblichen Indexstand tatsächlich berechnet und veröffentlicht.
- (5) *Handelstag* ist jeder Tag, an dem der Sponsor planmäßig den offiziellen Maßgeblichen Indexstand berechnen und veröffentlichen sollte.
- (6) *Bankarbeitstag* ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London, Frankfurt am Main und Berlin abwickeln und an dem eine jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, und, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) – System in Betrieb ist.
- (7) Eine *Marktstörung* im Sinne dieser Produktbedingungen liegt vor, wenn die Berechnungsstelle an einem Bewertungstag feststellt, dass eines der nachstehend genannten Ereignisse eingetreten ist:
 - (i) Innerhalb der letzten Stunde vor dem Bewertungszeitpunkt wird der Handel vom im Index enthaltenen Fonds an der Börse ausgesetzt oder beschränkt.
 - (ii) An einem Handelstag öffnet die Londoner Börse oder die Terminbörse nicht für den Handel, oder der Sponsor berechnet und veröffentlicht nicht den Indexstand.
- (8) entfällt

§ 3

Verzinsung

- (1) Die Wertpapiere werden nicht verzinst.
- (2) entfällt

§ 4

Rückzahlung

- (1) Die Wertpapiere werden am 3. November 2016¹ zurückgezahlt, bzw., falls der 3. November 2016 kein Bankarbeitstag ist, an dem nächst folgenden Bankarbeitstag.
- (2) Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt zu einem Rückzahlungsbetrag (R), der vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 3 nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$R \text{ (in Euro pro Stück)} = \text{Index}_T$$

$$\text{Index}_T = \text{Referenz} - \text{Indexstand}$$

Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grund, unterlässt, am Fälligkeitstermin den Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz 1 in voller Höhe bereitzustellen, ist der Rückzahlungsbetrag vom Fälligkeitstermin an (einschließlich) bis zum Ablauf des Tages zu verzinsen, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht.

In diesem Fall entspricht der auf die ausstehenden Wertpapiere zahlbare Zinssatz für den Zeitraum ab dem Fälligkeitstermin dem Zinssatz für Einlagefazilitäten der Europäischen Zentralbank zuzüglich 2%. Sind in diesem Fall Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, so werden sie mit Hilfe der deutschen 30/360-Methode berechnet,

¹ Vorbehaltlich der Ausübung der Verlängerungsoption gemäß § 5

d. h., jeder Monat wird mit 30, das Jahr mit 360 Tagen angenommen. Der sich aus diesen Berechnungen ergebende Zinsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

- (3) Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, wenn die Produktbedingungen der Emittentin ein Kündigungsrecht einräumen.

Im Falle einer Kündigung bzw. der Fälligkeitstellung der Wertpapiere gemäß § 9 und § 12 zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier (der "vorzeitige Rückzahlungsbetrag"), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis des Wertpapiers festgelegt wird, wobei für die Zwecke der Berechnung des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages der Bewertungstag der achte Bankarbeitstag vor dem Tag der tatsächlichen vorzeitigen Rückzahlung ist.

§ 5

Verlängerungsoption der Emittentin

- (1) Die Emittentin hat das Recht, durch Bekanntmachung gemäß § 13 den Fälligkeitstag einmalig oder mehrfach um jeweils 3 Jahre zu verschieben. Die Bekanntmachung darf höchstens sechs Monate und muss mindestens drei Monate vor dem Fälligkeitstag unter Angabe des neuen Fälligkeitstages erfolgen.
- (2) Jeder Wertpapierinhaber hat das Recht, auf eigene Kosten in dem Zeitraum von der Bekanntmachung der Verschiebung gemäß Absatz 1 bis 15 Bankarbeitstage vor dem ursprünglichen Bewertungstag durch schriftliche Erklärung gegenüber der Zahlstelle innerhalb üblicher Geschäftszeiten seine Wertpapiere zu kündigen. Die Erklärung ist unwiderruflich und bindend. Sie hat folgende Angaben zu enthalten: 1. den Namen des Wertpapierinhabers, 2. die Bezeichnung und die Anzahl der Wertpapiere, die gekündigt werden und 3. Das Konto des Wertpapierinhabers bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, dem der Rückzahlungsbetrag nach Kündigung gutgeschrieben werden soll. Der Wertpapierinhaber ist verpflichtet, seine gekündigten Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream AG zu übertragen. Die Erklärung wird wirksam nach der Übertragung der gekündigten Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle.
- (3) Der Kündigungsbetrag entspricht dem Rückzahlungsbetrag, der von der Emittentin gezahlt worden wäre, wenn die Verschiebung des Fälligkeitstages nicht stattgefunden hätte. Für jedes gekündigte Wertpapier überweist die Emittentin dem Wertpapierinhaber des gekündigten Wertpapiers den Kündigungsbetrag zum ursprünglichen Fälligkeitstag.

§ 6

Anpassungen, Änderungen und Aufhebung des Index

- (1) Wird der Index nicht mehr von dem Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält, (der "Nachfolgesponsor") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von dem Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index festgesetzt, und jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und / oder durch einen anderen Index ersetzt und macht die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht gemäß § 7 Absatz 2 keinen Gebrauch, so legt die Berechnungsstelle fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages zu Grunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Berechnungsstelle oder ein von ihr bestellter Sachverständiger, sofern die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht nach § 7 Absatz 2 keinen Gebrauch macht, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen.

- (3) Für den Fall, dass der Sponsor an oder vor dem Bewertungstag mit Auswirkung am Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vornimmt oder den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung des dem Index zu Grunde gelegten Fonds, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), wird die Berechnungsstelle den maßgeblichen Indexstand an diesem Bewertungstag berechnen, wobei die Berechnungsstelle diejenige Berechnungsmethode anwendet, die vor einer solchen Änderung der Berechnungsmethode des Index angewandt wurde. Dabei wird die Berechnungsstelle nur den Fonds berücksichtigen, der dem Index vor Veränderung der Berechnungsmethode zu Grunde lag.
- (4) Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Emittentin haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme von derartigen Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
- (5) Alle Maßnahmen gemäß § 6 werden von der Emittentin unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.

§ 7

Vorzeitige Kündigung von Seiten der Emittentin

- (1) Eine vorzeitige Kündigung ist ausgeschlossen. Die Kündigungsrechte nach § 7 Absatz 2 und § 9 Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.
- (2) Wird der Index aufgehoben oder durch einen anderen Index ersetzt bzw. ist eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode eingetreten, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des gemäß Absatz 3 ermittelten Kündigungsbetrags die Wertpapiere zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb eines Monats nach endgültiger Einstellung, Ersetzung durch einen anderen Index oder einer wesentlichen Veränderung des Index, aber auf jeden Fall vor dem Fälligkeitstag, zu erfolgen.
- (3) Im Fall einer Kündigung gemäß Absatz 2 zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Wertpapiers einen Betrag (den "Kündigungsbetrag"), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor der Einstellung oder der wesentlichen Veränderung der Berechnungsmethode des Index festgestellt wird. Die Emittentin wird den gegebenenfalls zu beanspruchenden Kündigungsbetrag bis zum fünften Bankarbeitstag nach dem gemäß § 13 bekannt gemachten Termin der Kündigung durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zahlen.

§ 8

Zahlungen der Beträge bei deren Fälligkeit

- (1) Sämtliche Zahlungen sind in Euro zu erbringen.
- (2) Die gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle zu zahlen. Die Zahlstelle hat die zahlbaren Beträge an die Clearstream AG zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Geldkonten der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die

Wertpapierinhaber zu zahlen. Die Beträge sind den Wertpapierinhabern vorbehaltlich am Zahlungsort geltender steuerrechtlicher, devisenrechtlicher und sonstiger Bestimmungen gutzubringen, ohne dass die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder die Erfüllung irgendeiner sonstigen Förmlichkeit verlangt werden darf.

- (3) Die Zahlstelle ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Wertpapierinhabern besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

§ 9

Steuern, Abgaben

- (1) Alle Zahlungen von Kapital, Zinsen und Zusatzbeträgen erfolgen ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art (mit Ausnahme der nachstehend genannten), die durch oder für das Vereinigte Königreich oder die Bundesrepublik Deutschland, oder irgendeine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder erhoben werden, sofern nicht die Emittentin kraft Gesetzes verpflichtet ist, solche Steuern, Abgaben oder Gebühren abzuziehen oder einzubehalten.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge zahlen, die dazu erforderlich sind, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen von Kapital, Zinsen und Zusatzbeträgen entspricht, die ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären. Wo in diesen Produktbedingungen von Kapital und / oder Zinsen und / oder Zusatzbeträgen die Rede ist, sind auch die etwa gemäß diesem Absatz zusätzlich zahlbaren Beträge gemeint

- (2) Zusätzliche Beträge gemäß Absatz 1 sind nicht zahlbar wegen Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren,
- a) denen ein deutscher oder britischer Staatsbürger unterliegt,
 - b) denen ein Wertpapierinhaber wegen einer sonstigen Beziehung zu dem Vereinigten Königreich oder der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem Sitz der Neuen Emittentin unterliegt, oder
 - c) deren Abzug von einem Wertpapierinhaber durch Abgabe einer Erklärung hinsichtlich der Nichtgebietsansässigkeit oder einer ähnlichen Erklärung hätte vermieden werden können.
- (3) Sollte irgendwann in der Zukunft aufgrund einer Änderung des im Vereinigten Königreich oder in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung die Emittentin zu dem bezüglich Kapital, Zusatzbeträgen oder Zinsen nächstfolgenden Zahlungstermin verpflichtet sein, die in diesem § 9 Absatz 1 genannten zusätzlichen Beträge zu zahlen, so ist die Emittentin berechtigt, mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß §13 die Wertpapiere insgesamt zur vorzeitigen Rückzahlung zu dem gemäß § 4 Absatz 3 ermittelten vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zu kündigen.

Eine Kündigung gemäß diesem § 9 Absatz 3 darf jedoch nicht mit Wirkung zu einem Termin erfolgen, der dem Tag, an welchem die Änderung des Rechts oder seiner amtlichen Anwendung erstmals für diese Wertpapiere gilt, mehr als einen Monat vorangeht.

§ 10

Rang der Verpflichtungen der Wertpapiere

Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ 11

Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) Die Landesbank Berlin AG ist Zahlstelle.
- (2) Die Landesbank Berlin AG ist Berechnungsstelle.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, die Zahlstelle oder die Berechnungsstelle jederzeit durch eine andere Bank von internationalem Rang als Zahlstelle zu ersetzen bzw. eine andere Person oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle bzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 13 bekannt zu machen.
- (4) Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle haften daraus, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben oder entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben.
- (5) Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 12

Fälligestellung der Wertpapiere von Seiten der Wertpapierinhaber

- (1) Jeder Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere fällig zu stellen und deren Rückzahlung zu dem gemäß § 4 Absatz 3 ermittelten vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu verlangen, falls
 - a) die Emittentin eine Verpflichtung aus diesen Produktbedingungen verletzt und die Verletzung 30 Tage nach Eingang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung durch den jeweiligen Wertpapierinhaber fort dauert, oder
 - b) die Emittentin aufgelöst wird (außer im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder Reorganisation in der Weise, dass alle Aktiva und Passiva der Emittentin auf den Nachfolger im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergehen), oder
 - c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Fälligestellung hat in der Weise zu erfolgen, dass der Wertpapierinhaber der Zahlstelle einen diese bei angemessenen Anforderungen zufriedenstellenden Eigentumsnachweis und eine schriftliche Kündigungserklärung übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet, in welcher der Nennbetrag der fällig gestellten Wertpapiere angegeben ist.

§ 13

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Wertpapiere betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt derjenigen Börsen, an denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, veröffentlicht.

§ 14

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und der Berechnungsstelle bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Berlin.
- (3) Gerichtsstand ist Berlin.
- (4) Die Emittentin erteilt hiermit der Landesbank Berlin AG, Alexanderplatz 2, D-10178 Berlin, Bundesrepublik Deutschland, unter Befreiung der Beschränkungen des § 181 BGB Zustellungsvollmacht bezüglich dieser Zertifikate, jedoch nur für Verfahren, die vor Gerichten der Bundesrepublik Deutschland eingeleitet werden.
- (5) Für die Zwecke der EG-Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22. Dezember 2000 stimmt die Landesbank Berlin AG, London Branch, der vereinbarten Zuständigkeit der Gerichte in Berlin, Bundesrepublik Deutschland, ausdrücklich zu.

§ 15

Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Produktbedingungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Produktbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.

ZERTIFIKATE AUF EINEN INDEX

TERMSHEET

Emittentin: Landesbank Berlin AG, London Branch, London
 Zeichnungsfrist: 20.09.2006 – 27.10.2006 (16.00 Uhr)
 Zeichnungsstelle(n): Landesbank Berlin / Berliner Sparkasse / Berliner Bank
 Börsenplatz Frankfurt
 Emissionstag: 27.10.2006
 Valuta: 31.10.2006

Wertpapier	ISIN: WKN:	zu Grunde liegender Index	Sponsor	Wertpapier währung	Emissionskurs	Emissions- volumen	Fälligkeitstag Letzter Handelstag Bewertungstag	Maßgeblicher Indexstand	Maßgebliche Währung
Vietnam Opportunity - Zertifikate	DE000LBB1XG8 LBB 1XG	Vietnam Opportunity - Index	Landesbank Berlin AG	Euro	EUR 100,-- zuzüglich 2,-- Euro Agio	Stück 1.000.000	03.11.2016 31.10.2016 27.10.2016	Schlusskurs des zu Grunde liegenden Index	Euro

Rückzahlung: $R = \text{Index}_T$
 (in Euro pro Stück) $\text{Index}_T = \text{Maßgeblicher Indexstand am Bewertungstag}$

Verzinsung: Die Zertifikate werden nicht verzinst.

Startniveau: Maßgeblicher Indexstand am Emissionstag: 100,00

Verlängerungsoption: Die Emittentin hat das Recht, den Fälligkeitstag einmal oder mehrfach um jeweils 3 Jahre zu verschieben.

Börsenzulassung: Die Wertpapiere sollen in den Freiverkehr der Börse Berlin-Bremen Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) und der EUWAX[®] einbezogen werden.

Mindesthandelbarkeit: 1 Stück

Verbriefung: Die Wertpapiere sind als Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

Bekanntmachungen: Bekanntmachungen, die die Wertpapiere betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt derjenigen Börsen, an denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, veröffentlicht.

Reuters: DELBB1XG=BERA

London, im September 2006

LANDESBANK BERLIN AG
 London Branch